



Nutzungsvereinbarung für Vereinsboote der VWG

Zwischen **Eigentümerin**

Versehrten-Wassersport-Gemeinschaft e.V. (VWG)
Havelchausee 115
14055 Berlin

vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder ihrer/seinen Stellvertreter/-in

und

dem/der **Nutzer/-in**

Name:

Vorname:

Vertreten durch

(bei Minderjährigen):

PLZ – Ort:

E-Mail:

Telefonnr.:

wird ein Nutzungsvertrag gemäß der aktuellen Bootsordnung der VWG sowie der nachfolgenden „Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung von Vereinsbooten“ für alle vereinseigenen Boote geschlossen.

Es dürfen diejenigen Vereinsboote bzw. Surfboards/SUPs genutzt werden, für die

- a) eine Einweisung durch den/die Abteilungsleiter/-in, den/die Übungsleiter/-in bzw. die Bootspaten erfolgt und durch die Unterschrift des/der Abteilungsleiters/-in im Mitgliedsausweis dokumentiert ist sowie
- b) der ggf. erforderliche amtliche Bootsführerschein vorliegt.

Der unterschriebene Vertrag ist im Büro zu hinterlegen.

Der Vertrag läuft bis zum Ende des Kalenderjahres. Sollte er nicht bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich um ein weiteres Kalenderjahr.

Datum

Datum

Unterschrift Bootsnutzer/-in

(bei Minderjährigen Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/-in)

Unterschrift Vertretungsberechtigte/r VWG



Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung von Vereinsbooten, Surfboards/SUPs der Verehrten-Wassersport-Gemeinschaft e. V.

Diese Allgemeinen Bestimmungen wurden vom Vorstand am 01.03.2025 verabschiedet und gelten ab sofort für die Nutzung von Vereinsbooten, Surfboards/SUPs. Wenn im Folgenden von „Boot“ gesprochen wird, sind Surfboards/SUPs mit eingeschlossen.

1. Die Boote, Surfboards/SUPs der VWG sind schonend, pfleglich, nach den Regeln guter Seemannschaft sowie der aktuellen Bootsordnung zu benutzen. Schäden müssen vermieden werden.
2. Der/die Schiffsführer/-in muss Vereinsmitglied sein. Vereinsfremde Mit-Nutzer sind bis zu 4x im Jahr als Crewmitglieder herzlich willkommen. Wer Lust auf mehr hat, ist eingeladen, Mitglied zu werden.
3. Der/die Nutzer/-in ist für den sachgerechten Transport einschließlich Auf- und Abslippen verantwortlich. Bei Verwendung vereinseigener Trailer/Slipwagen hat der/die Nutzer/-in die Verkehrssicherheit des Trailers/Slipwagens vor Fahrtantritt durch eine gewissenhafte Überprüfung sicherzustellen. Er/sie ist für den Trailer bzw. Slipwagen sowie das Boot voll verantwortlich und hat das Boot ordnungsgemäß zu sichern.
4. Voraussetzung für die Nutzung von Vereinsbooten sind die auf S. 1 dieser Nutzungsvereinbarung und in der Bootsordnung genannten Bedingungen sowie die vom Nutzer/-in unterzeichnete Nutzungsvereinbarung und Haftungsbegrenzungserklärung.
5. Der Vorstand kann für die Bootsnutzung eine Gebührenordnung festlegen.
6. Alle während oder anlässlich der Nutzung des Bootes anfallenden Kosten (Treibstoff, Energie, Schleppkosten, Gebühren für Such- oder Rettungsaktionen, Schleusengebühren usw.) sind durch den/die Nutzer/-in zu tragen. Die VWG ist von der diesbezüglichen Inanspruchnahme durch Dritte freizuhalten.
7. Der aktuelle Zustand unserer Boote ist in einer Checkliste dokumentiert, die im Fahrtenbuch-Hefter zu finden ist und durch den/die Nutzer/-in vor Beginn der Fahrt kontrolliert werden muss. Im Fahrtenbuch ist der Zustand der Boote vor und nach Fahrtantritt zu bestätigen bzw. Mängel einzutragen.
8. Der/die Nutzer/-in hat alle Pflichten eines/r ordentlichen Schiffsführers/-in zu beachten und mit entsprechender Sorgfalt dafür zu sorgen, dass keine Gefahr für Leib und Leben seiner Crewmitglieder besteht und das zur Verfügung gestellte Material nicht beschädigt wird. Er/sie hat dabei insbesondere dafür zu sorgen, dass ...
 - die Bestimmungen der Bootsordnung der VWG eingehalten werden
 - die Fahrtüchtigkeit des Boots für das vorgesehene Fahrtgebiet und die Vollständigkeit der Ausrüstung vor dem Auslaufen sowie während der Fahrt laufend überprüft werden. Im Falle festgestellter Untüchtigkeit darf die Fahrt nicht angetreten bzw. fortgesetzt werden; die Bootspaten sowie der/die entsprechende Abteilungsleiter/-in sind umgehend zu informieren
 - im Falle schwerwiegender Vorfälle (Havarie) unverzüglich der/die entsprechende Abteilungsleiter/-in informiert wird
 - das Boot ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zurückgegeben sowie die Eintragungen im Fahrtenbuch gemäß Bootsordnung durchgeführt werden.
9. **Pflichten im Havariefall**

Der/die zuständige Abteilungsleiter/-in ist unverzüglich zu benachrichtigen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen zu treffen:

 - im Falle ernster Personen- oder erheblicher Sach- bzw. Vermögensschäden Einschaltung der Polizei
 - Durchführung von Beweissicherung (z. B. unterzeichnete Protokolle, Zeugenaussagen, Fotos, Personalien Drittbeteiligter)
 - Die Beseitigung von Schäden bzw. Beschaffung von Ersatz für abhanden gekommenes Material ist nach Anordnung des/der zuständigen Abteilungsleiters/-in durchzuführen.



Der Havariebericht ist unverzüglich dem/der zuständigen Abteilungsleiter/-in mit folgenden Mindestangaben zu übermitteln:

- Name des genutzten Bootes
- Angaben zur Nutzung (Training, Privatfahrt)
- Namen des/der Schiffsführers/-in und der Crew
- Datum, Uhrzeit, Ort der Havarie
- Segelführung, Kurs, Fahrt
- äußere Verhältnisse (Wetter, Wind, Sichtverhältnisse etc.)
- Hergang der Havarie; ggf. Skizze
- Art und Ausmaß des Schadens
- Angaben zu Drittbeteiligten und ggf. Zeugen (Namen, ggf. Telefonnummern etc.)

Der/die Nutzer/-in unterstützt den Verein bei der Schadenmeldung, der Reparatur und der Wiederbeschaffung verlorenen Zubehörs des havarierten Bootes.

10. Die Nutzung der Vereinsboote erfolgt auf eigene Gefahr jedes/r Nutzers/-in.
11. Der/die Nutzer/-in haftet gegenüber der VWG für alle Schäden, die von ihm/ihr als schiffsführende Person oder als Crewmitglied während der Nutzung am vereinseigenen Boot sowie am sonstigen Vereinsvermögen schuldhaft verursacht werden.

Tritt eine vom Verein unterhaltene Versicherung aus Gründen, die vom/von der Nutzer/-in zu vertreten sind, nicht ein, haftet dieser/diese. Dies gilt in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung sowie ggf. in Fällen von Obliegenheitsverletzungen aus dem Versicherungsvertrag, die der Schädiger zu vertreten hat (z. B. verspätete oder unvollständige Havariemeldung, Verstoß gegen Schadensminderungspflicht).

12. Für Drittschäden, die bei der Nutzung von Vereinsbooten verursacht werden, haftet der Schädiger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur insoweit, wie die Haftpflichtversicherung des Vereins nicht eintritt. **Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist zu empfehlen.**
13. Bei Verstößen gegen die Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung von Vereinsbooten oder gegen die Bootsordnung kann der Vorstand unbeschadet weitergehender Rechte (insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz) Maßnahmen nach Punkt 14 der Bootsordnung (Verbot der weiteren Nutzung von Vereinsbooten) oder § 6 der Satzung des Vereins (Beendigung der Mitgliedschaft) ergreifen.
14. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame solchen Inhalts zu ersetzen, die dem Vereinszweck und der Zweckrichtung der unwirksamen Bestimmung entspricht. Regelungslücken sind entsprechend zu schließen.
15. Der Vorstand kann auf Antrag einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestimmungen aussetzen oder für einzelne Nutzungen abweichende Regelungen treffen.